



Landgericht

**Dessau
Roßlau**

Landgericht Dessau-Roßlau
Geschäfts-Nr.:
1 S 29/07
8 C 1023/05 Amtsgericht Wittenberg

Verkündet lt. Protokoll am:
20.07.2007

Zigann, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäfts-
stelle

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

1. L Sch , Dorfstraße 11,

2. R Sch Dorfstraße 11,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Kathleen Leonhardt, Bahnhofstraße 7 a, 06749 Bitterfeld,

g e g e n

1. K H , Dorfstraße 12,

Beklagte zu 1.,

2. J H , Dorfstraße 12,

Beklagter zu 2. und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Monika Friedrich, Leipziger Straße 65, 06905 Bad Schmiedeberg,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau auf die mündliche Verhandlung vom 05.06.2007 durch den Richter am Landgericht Straube sowie die Richterinnen am Landgericht Förger und Gutewort

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das am 29.12.2006 verkündete Urteil des Amtsgerichts Wittenberg abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Grenzverlauf zwischen dem Grundstück Dorfstraße 11 der Gemarkung R Flur 8, Flurstück 371 (neu 426) und dem Grundstück Dorfstraße 12 der Gemarkung R Flur 8, Flurstück 364-UH (neu 429) wird unter Bezugnahme auf die als Anlage zu diesem Urteil beigefügte Niederschrift über den Grenztermin des Landesamtes für Vermessung und Geoinformatik vom 26. Mai 2004 (Antrags-Nr. 19-92/2004) den dort eingetragenen Punkten 1 bis 6 folgend festgesetzt.

Die Kläger tragen vorab die durch die erstinstanzliche Anrufung des sachlich unzuständigen Landgerichts entstandenen Kosten. Von den übrigen Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen die Kläger die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1. insgesamt sowie die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2. zur Hälfte. Der Beklagte zu 2. trägt die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Kläger. Die Gerichtskosten haben die Kläger und der Beklagte zu 2. je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen tragen die Parteien ihre im ersten Rechtszug entstandenen Kosten selbst.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Beklagte zu 2. zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen;

und beschlossen:

1. Dem Beklagten zu 2. wird für die Durchführung des Berufungsverfahrens unter Beiordnung von Rechtsanwältin Friedrich ratenfrei Prozesskostenhilfe bewilligt.
2. Der Streitwert wird in Abänderung des Beschlusses der 6. Zivilkammer des Landgerichts Dessau vom 13.10.2005 für beide Rechtszüge auf 1.500,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Kläger begehren im Wege einer Grenzscheidungsklage die Festsetzung des Grenzverlaufs zwischen ihrem und dem im Eigentum des Beklagten zu 2. stehenden Grundstück. Die ursprünglich auch gegen die Beklagte zu 1. gerichtete Klage haben sie im Verlaufe des ersten Rechtszuges zurückgenommen.

Die Parteien des Berufungsverfahrens sind Eigentümer der im Urteilstenor näher bezeichneten benachbarten Grundstücke und befinden sich seit Jahren im Streit über den Verlauf der Grundstücksgrenze, die nicht mit Grenzmarken abgemarkt ist. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformatik hat in den Jahren 2002 und 2003 im Rahmen der Fortführung des Liegenschaftskatasters mehrere Auszüge aus der Liegenschaftskarte erlassen, die jeweils einen anderen Grenzverlauf wiedergeben. Auf den Widerspruch der Kläger gegen den Auszug vom 17.09.2003 hat die Behörde am 26.05.2004 einen Grenztermin durchgeführt und in der Niederschrift hierüber die Grenze wie aus dem Tenor dieses Berufungsurteils ersichtlich ermittelt. Hiergegen hat der Beklagte zu 2. unter dem Aktenzeichen 1 A 284/04 DE vor dem Verwaltungsgericht Dessau Klage angekündigt und um Bewilligung von Prozesskostenhilfe nachgesucht, den Antrag jedoch wieder zurückgenommen, nachdem das Landesamt für Vermessung und Geoinformatik seine Entscheidung am 26.10.2004 wieder zurückgenommen hatte. Gegen diese Entscheidung wiederum haben die Kläger unter dem Aktenzeichen 1 A 349/04 DE Klage vor dem Verwaltungsgericht Dessau erhoben. Der Beklagte zu 2. war in diesem Verfahren Beigeladener. Das Verwaltungsgericht Dessau hat die Klage mit Urteil vom 14.07.2006 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, bei der Übertragung der zeichnerischen Darstellung aus der Gemarkungskarte von 1864 durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformatik im Grenztermin seien die zulässigen Toleranzen überschritten worden. Damit sei die Grenzfeststellung vom 26.05.2004 rechtswidrig gewesen.

Die Kläger haben die Ansicht vertreten, mit dem Eintritt der Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung stehe fest, dass eine öffentlich-rechtliche Grenzfeststellung nicht mehr in Betracht komme, sondern der Tatbestand einer Grenzverwirrung vorliege.

Der Beklagte zu 2. hat gemeint, eine erneute Grenzfeststellung müsse den ihn begünstigenden Grenzverlauf wie im Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 17.09.2003 wiedergeben. Für eine Klage gem. § 920 BGB sei deshalb kein Raum.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Kläger hätten nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass der tatsächliche Grenzverlauf nicht mehr feststellbar sei. Aus der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren 1 A 349/04 ergangenen folge nicht die Unmöglichkeit einer erneuten Abmarkung auf der Grundlage der Gemarkungskarte aus dem Jahre 1864.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Kläger, die vornehmlich darauf abstellen, dass ihr nach Beendigung des erstinstanzlichen Verfahrens erneut gestellter Antrag auf Grenzfeststellung durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformatik mit Bescheid vom 15.01.2007 bestandskräftig zurückgewiesen worden sei. Die Behörde habe die Auffassung vertreten, dass angesichts der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts jede neue Liegenschaftsvermessung rechtswidrig wäre. Der Beklagte zu 2. meint, die Kläger hätten den seinerseits offensichtlich rechtswidrigen Bescheid anfechten müssen. Im Übrigen haben die Parteien im Berufungsverfahren ihr erstinstanzliches Vorbringen vertieft und ergänzt.

Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung am 05.06.2007 den gerichtlichen Augenschein eingenommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Beigezogen worden sind ferner die Verfahrensakten 1 A 284/04 sowie 1 A 349/04 des Verwaltungsgerichts Dessau, die gleichfalls Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

II.

Im Ergebnis der im Berufungsverfahren durchgeführten Beweisaufnahme erweist sich die zulässige Berufung als begründet.

Allerdings ist das Amtsgericht in seinem rechtlichen Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass für die gerichtliche Festsetzung einer Grundstücksgrenze gem. § 920 BGB nur dann Raum ist, wenn sich anhand objektiver Gegebenheiten, Katasterunterlagen oder sonstiger Umstände der Grenzverlauf nicht zweifelsfrei ermitteln lässt. Stehen

öffentlich-rechtliche Rechtsbehelfe zur Feststellung zweifelhafter Grenzen zur Verfügung, sind diese zunächst auszuüben, weil die für § 920 BGB erforderliche Behauptung einer Grenzverwirrung sonst schon nicht schlüssig behauptet werden kann.

Spätestens seit dem bestandskräftigen Bescheid des Landesamtes für Vermessung und Geoinformatik vom 15.01.2007, den das Amtsgericht seiner Entscheidung noch nicht zugrunde legen konnte, liegt der Tatbestand der Grenzverwirrung vor. Der Bescheid ist im Berufungsverfahren zu berücksichtigen, weil er im ersten Rechtszug von den Klägern noch nicht in den Rechtsstreit eingeführt werden konnte (§§ 529 Abs. 1 Nr. 2, 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO).

Die Kläger waren zur Untermauerung ihres Vorbringens in diesem Rechtsstreit nicht verpflichtet, gegen den Bescheid des Landesamtes für Vermessung und Geoinformatik erneut Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Aus Sicht der Kammer hätten insoweit keine hinreichenden Erfolgsaussichten bestanden. Wie sich aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Dessau vom 14.07.2006 - 1 A 349/04 DE – ergibt, kann die zeichnerische Darstellung in der Gemarkungskarte aus dem Jahre 1864 im Wege öffentlich-rechtlicher Grenzfeststellung unter Einhaltung der zulässigen Toleranzen nicht mehr in die Örtlichkeit übertragen werden. Nachdem das Landesamt für Vermessung und Geoinformatik in der Vergangenheit mehrere Auszüge aus der Liegenschaftskarte mit jeweils erheblich voneinander abweichenden Grenzverläufen erlassen hat, ist nicht erkennbar, dass der Behörde noch weitere, bislang nicht genutzte technische Möglichkeiten oder anderweitige, bislang unberücksichtigt gebliebene Erkenntnismöglichkeiten zur Verfügung stünden, um unter Einhaltung der zulässigen Toleranzen die Grenze auf der Grundlage der Gemarkungskarte aus dem Jahre 1864 noch zweifelsfrei zu ermitteln. Insbesondere war dem Landesamt für Vermessung und Geoinformatik bei seinen Entscheidungen auch das Vorbringen der Beteiligten zur früheren Bebauung der Grundstücke entlang der Grenze bekannt, ohne dass es hieraus zuverlässige Rückschlüsse hat ziehen können. Damit fehlt es an zureichenden Anhaltspunkten dafür, dass eine erneute Grenzfeststellung den Anforderungen der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften genügen und einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle Stand halten würde. Im Übrigen hat auch der Beklagte zu 2., der für sich in Anspruch nimmt, der nach seiner Ansicht zutreffende Grenzverlauf könne in einem erneuten Grenztermin festgestellt werden, hierauf bislang nicht angetragen.

Die Kammer ist im Ergebnis der Einnahme des gerichtlichen Augenscheins zu der Überzeugung gelangt, dass die in der Niederschrift über den Grenztermin vom 26. Mai 2004 ausgewiesenen Punkte 1 - 6 den derzeitigen tatsächlichen Besitzstand der Parteien zutreffend widerspiegeln. Die Verbindung zwischen den Punkten folgt der derzeit vorhandenen Bebauung und Bepflanzung bzw. dem die Grundstücke scheidenden Zaun, der vom Beklagten zu 2. gesetzt worden ist.

Grundsätzlich ist für die Festlegung der Grenze durch Gestaltungsurteil gem. § 920 BGB allein der gegenwärtige Besitzstand maßgeblich. Ein etwa hiervon abweichender früherer Besitzstand erlangt allenfalls dann Bedeutung, wenn er durch einen der benachbarten Grundstückseigentümer im Wege verbotener Eigenmacht gem. § 858 BGB erlangt ist. Voraussetzung ist allerdings auch in diesem Falle, dass rechtzeitig innerhalb eines Jahres nach Verübung der verbotenen Eigenmacht eine Besitzklage gem. § 864 BGB erhoben worden ist oder die Frist zumindest noch gewahrt werden kann (Roth in Staud., Neubearb. 2002, Rdn. 11 zu § 920 BGB m.w.N.). Dem Einwand des Beklagten zu 2., die Rechtsvorgänger der Kläger hätten vor mehr als 60 Jahren ohne Wissen und Zustimmung der Beklagten den damaligen Besitzstand durch Setzen eines Zaunes verändert, ist deshalb nicht nachzugehen. Ohne Bedeutung ist ferner sein Einwand, die vormaligen Grundstückseigentümer seien vor Jahrzehnten bei der Errichtung von Gebäuden von einer zustimmungspflichtigen teilweisen Überbauung der Grenze ausgegangen. Denn auch hieraus folgt nicht, dass sich eine etwaige damalige Vorstellung der Parteien vom Grenzverlauf mit der feststehenden Grundstücksgrenze deckte. Vielmehr ist die ernsthafte Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass es sich seinerzeit um eine Fehlvorstellung handelte, die im Übrigen auch den Tatbestand der verbotenen Eigenmacht von vornherein ausschließen würde. Selbst wenn aber in einem möglichen Überbau eine Besitzstörung oder Besitzentziehung zu erblicken gewesen wäre, wäre eine hierauf gestützte Klage gem. § 864 BGB nicht mehr fristwährend. Im Ergebnis kann deshalb der Entscheidung in diesem Rechtsstreit ausschließlich der derzeitige, seit Jahren durch die vorhandenen Grenzeinrichtungen vorgegebene tatsächliche Besitzstand zugrunde gelegt werden.

Die Kammer hat abweichend vom Antrag der Kläger in die Festsetzung des Grenzverlaufs Punkt 6 der Niederschrift über den Grenztermin einbezogen, weil auch der südliche Verlauf der Grenze zwischen den Parteien im Streit steht und das Grundstück des Beklagten zu 2. in östlicher Richtung an diesem Punkt endet. Punkt 7 der Niederschrift

dagegen kann im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits außer Betracht bleiben. Die Kammer geht damit nicht über das Begehren des Klägers hinaus, das darauf gerichtet ist, den vollständigen Grenzverlauf zwischen den Grundstücken der Parteien festzusetzen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzziehung angesichts der feststehenden Größe der Grundstücke der Parteien unbillig im Sinne von § 920 Abs. 2 BGB sein und deshalb eine anderweitige Entscheidung rechtfertigen könnte, liegen nicht vor.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2, 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Die Festsetzung des Streitwerts findet ihre Grundlage in §§ 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO. Den vom Landgericht Dessau im ersten Rechtszug (vorläufig) festgesetzten Streitwert von 2.250,- € hält die Kammer nicht für angemessen, weil er auf der Annahme beruht, dass insgesamt eine Grundstücksfläche von 150 m² betroffen ist. Tatsächlich jedoch hat sich im Verlaufe des Verfahrens herausgestellt, dass von dem streitigen Grundstücksverlauf eine Gesamtfläche beider Grundstücke von etwa 100 m² betroffen ist.

Dem Beklagten zu 2. war gemäß § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO ungeachtet der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels der Kläger Prozesskostenhilfe zu bewilligen, nachdem er im ersten Rechtszug obsiegt hat. %

Straube

Förger

Gutewort